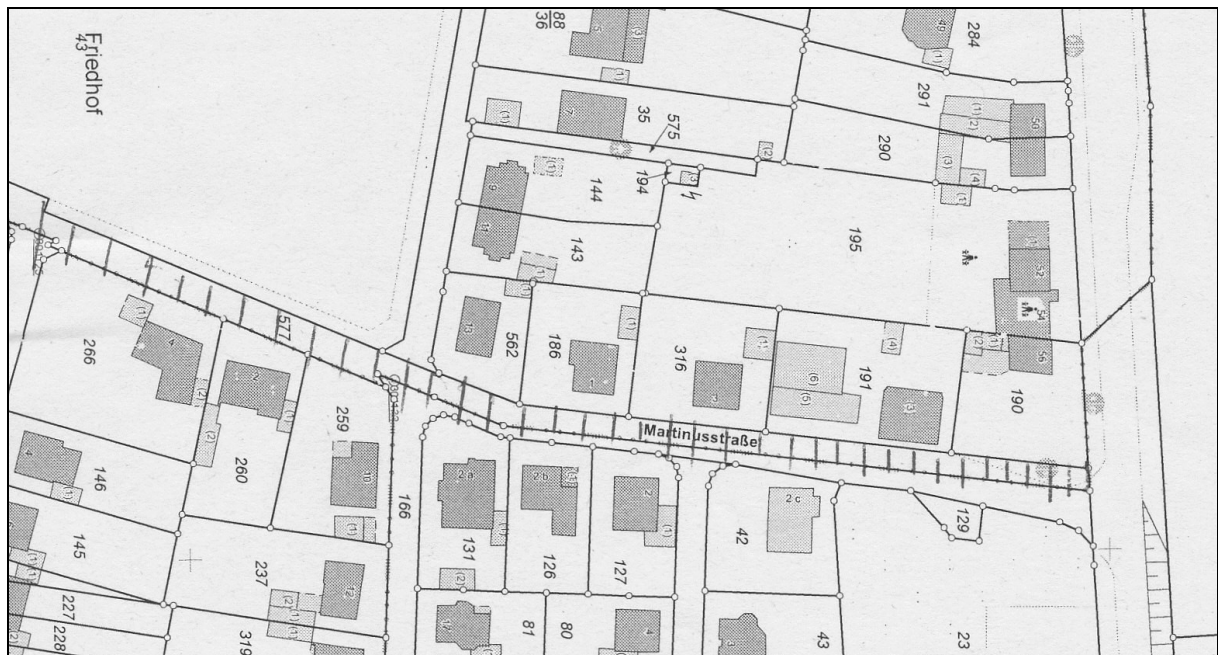


## Bekanntmachung über die Widmung der Straße „Martinusstraße“

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird die Straße „Martinusstraße“ in der Gemarkung Stetternich, Flur 17, Parzelle 577 von der „Kölner Landstraße“ bis zu der Straße „Am Hierespfadchen“ für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die zu widmende Straße ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze schraffiert dargestellt:



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. Die sofortige Vollziehung der Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet. Gegen die Widmungsverfügung kann von dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52361 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Jülich, den 27.07.2012

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel